

Satzung der Stadt Sankt Augustin
über eine Veränderungssperre
im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen
Bebauungsplanes Nr. 118 „Westlich der Hammstraße“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nord-rhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Sankt Augustin diese Satzung am 01.10.2014 beschlossen:

§ 1
Zu sichernde Planung

Der Bürgermeister hat im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 2 GO NW die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 "Westlich der Hammstraße" beschlossen. Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 01.10.2014 diese Dringlichkeitsentscheidung bestätigt. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 genannte Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst

- die Flurstücke 858, 926, 955, 956, 961, 977, 1012, 1038, 1059, 1060, 1061, 1067, 1079, 1085, 1155, 1171, 1323, 1329, 1338, 1339, 1344, 1345, 1348, 1349, 1354, 1355, 1356, 1357, 1358, 1360, 1361, 1362, 1363, 1364, 1365, 1366, 1367, 1368, 1369, 1396, 1399, 1400, 1403, 1405, 1411, 1414, 1415, 1423, 1546, 1547, 1549, 1642, 1643, 1659, 1662, 1664, 1665, 1666, 1669, 1693, 1694, 1695, 1696, 1697, 1698, 1699, 1700, 1701, 1702, 1703, 1706, 1707, 1708, 1709, 1710, 1713, 1714, 1715, 1718, 1719, 1720, 1721, 1722, 1723, 1724, 1725, 1727, 1728, 1729, 1730, 1731, 1732, 1733, 1734, 1735, 1736, 1737, 1738, 1739, 1740, 1742, 1743, 1744, 1745, 1747, 1748, 1768, 1769, 1770, 1771, 1772, 1773, 1774, 1775, 1785, 1825, 1826, 1827, 1828, 1841, 1842, 1843, 1846, 1847, 1848, 1850, 1851, 1899, 1900, 1913, 1920, 1921, 1924, 1925, 1926 und 1938 in der Flur 1 sowie das Flurstück 1359 in der Flur 2 in der Gemarkung Hangelar und
- Teile des Flurstücks 1913 in der Flur 1 sowie Teile der Flurstücke 994, 1776 und 1871 in der Flur 2 in der Gemarkung Hangelar.

- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 118 „Westlich der Hammstraße“. Er ist im Übersichtsplan in Anlage 1 dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs und Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten (§ 29 BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Sankt Augustin als Baugenehmigungsbehörde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.